

Stadt Rheinfelden (Baden)

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 16.11.2023 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Rheinfelden vom 17.02.2022

beschlossen:

Artikel 1

§ 43 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,52 € zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,52 € zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54.

(3) Für die Ausleihe eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € an. Die Tagespauschale für die Ausleihe beträgt 1,80 € pro Tag zzgl. Umsatzsteuer gem. § 54.
Zudem ist ein Leihpfand in Höhe von 200,00 € in bar zu hinterlegen, welcher bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand erstattet wird. Der Bauwasserzähler oder der sonstige bewegliche Wasserzähler ist vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Bei Beschädigung oder Verlust ist voller Ersatz zu leisten.

Artikel 2

§ 55 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 55

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Rheinfelden (Baden), 16. November 2023

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der oder die Oberbürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.